



1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 22.12.2009 festgestellte Zusammenlegungsgebiet wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 92 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Zusammenlegungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke zugezogen und insoweit die beschleunigte Zusammenlegung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Lippe

Stadt Bad Salzuflen

Gemarkung Grastrup-Hölsen

Flur	1	Flurstücke	14, 15, 25, 27, 85-87, 90, 105, 106, 109, 118 u. 119
Flur	4	Flurstücke	8, 11, 42, 45, 102-104, 177, 178, 204-209, 213, 215, 217, 220, 239, 240, 252, 253, 266, 270-275, 278 u. 279

Das geänderte Zusammenlegungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

195,2949 ha

2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte farblich dargestellt.
3. Die Eigentümer der unter Ziffer 1. genannten Flurstücke werden Teilnehmer der durch den Anordnungsbeschluss vom 22.12.2009 gebildeten Teilnehmergemeinschaft Grastrup-Hölsen III.

4. Für die zugezogenen Flurstücke gelten von der Bestandskraft dieses Beschlusses an die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Flurstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Gründe

Die Zuziehung der Flurstücke zur beschleunigten Zusammenlegung Grastrup-Hölsen III entspricht den Zielsetzungen der §§ 92, 93 FlurbG und dient insbesondere der Erreichung der Ziele des mit Beschluss vom 22.12.2009 eingeleiteten Verfahrens.

Die an der Änderung des Zusammenlegungsgebietes beteiligten Grundstückseigentümer haben sich bei Vorverhandlungen mit der Zuziehung einverstanden erklärt und sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Zusammenlegungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9. Senat -(Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5,

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.



Im Auftrag

(Runte)

Regierungsvermessungsoberamtsrat